

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 59.

Dienstag, den 23. Juli

1850

### Bekanntmachungen.

Waiblingen. Nachstehendes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Den 22. Juli 1850. Königl. Oberamtsgericht:  
Bellnagel.

### V e r f ü g u n g.

betreffend die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichtshofes zu Eßlingen im dritten Vierteljahr. 1850.

Der Präsidialverweser des Königl. Württembergischen Obertribunals verordnet hierdurch, gemäß den Art. 39 und 42 des Gesetzes vom 14. August 1849 über das Verfahren in den vor die Schwurgerichtshöfe gehörenden Strassachen:

daß die dritten ordentlichen Sitzungen des Schwurgerichtshofes zu Eßlingen am Freitag den 20. September 1850. Morgens um 9 Uhr eröffnet werden sollen.

Zum Präsidenten dieser Assisen ernannt er den Obertribunalrath Herrn G. Pfaff, und zu dessen Stellvertreter den Oberjustizrath Herrn v. Schott.

Diese Verfügung ist durch den General-Staatsanwalt öffentlich bekannt zu machen  
Stuttgart, den 11. Juli 1850.

Der Präsidialverweser des Königl. Württemb. Obertribunals

**H a r p p r e c h t.**

Auf Anordnung des Herrn Obertribunal-Präsidialverwesers und für richtige Ausfertigung der mit den Functionen des Sekretärs beauftragte Kanzlei-Vorstand des Königl. Obertribunals

**M a r t e n s.**

Verkündigt durch den General-Staats-Anwalt am K. Obertribunal

Obertribunalrath: **B o c k s h a m m e r.**

### Waiblingen.

Den 13. Juli 1850. wurde eine Amtsversammlung dahier abgehalten und in öffentlicher Sitzung folgendes verhandelt:

1.) Amtspfleger Steinbuch legt eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Amtspflege und seiner übrigen Verwaltungen v. 1849—50 vor.

Nach vorheriger Prüfung wurden die Cassen gestürzt und übereinstimmend erfunden.

2.) Das Amts-Vergleichungs-Kostens-Ver-

zeichniß v. 1848—50. wird vorgelegt, dessen nähere Prüfung dem Ausschuß überlassen, dessen Genehmigung jedoch von der Versammlung schon jetzt an folgende Bedingungen geknüpft: daß von der Stadtgemeinde Winnenden die heimathliche Zuteilung der Weilschen Ehefrau von dort noch binnen 30 Tagen der Amtspflege nachgewiesen wird und daß die Gemeinde Reichenbach den gleichen Nachweis der Verbindlichkeit der Amtskorporation zur Tragung der Unterhaltungskosten der Wittve Röhrle zu liefern habe.

3.) Die dem Jakob Deiß in Waiblingen vom Ausschuss schon früher verwilligten Kosten zu seiner Auswanderung werden von der vollen Amtsversammlung unter der Anordnung gut geheissen, daß die Haftverbindlichkeit der 3 Bürgen von Beutelsbach für die  $\frac{2}{3}$  der Amts-Corporation welche im Falle der Rückkehr des Deiß wieder zu ersetzen wären, während der nächsten 10 Jahre in der Amtspfleg-Rechnung vorgemerkt werden solle.

4.) Zu den Kosten der Erziehung des Bildungsfähigen taubstummen 11jährigen Knaben des vermögenslosen Jakob Weißhaar von Hegnach werden p. 1850—51. 5 fl. Beitrag aus Corporations-Mitteln verwilligt, und solle die Gemeinde Hegnach die weiteren Kosten selbst tragen.

5.) Zu Förderung der Schweinezucht wurden p. 1850—51. 50 fl. Beitrag aus Corporations-Mitteln unter dem Anhang verwilligt, daß bei der dem Ausschuss überlassenen Verteilung kein Eberhalter weniger als 10 fl. erhalten solle.

6.) Die Frage über Wiedereinführung der Bezirks-Farrenschau wurde aus dem Grunde verneint, weil die Viehhalter in jeder Gemeinde selber die Farrenhaltung gehörig überwachen.

7.) Die Amtspflege wurde zu Bezahlung von 2 fl. 10 fr. Inserations-Gebühren für einen Aufruf an Geschäftsmänner zu Anlegung neuer Güterbücher ermächtigt, weil derselbe für sämtliche Gemeinden des Bezirks geschehen ist, ebenso wurde sie legitimirt, dem Oberamts-Wundarzt Dr. Nadelin die auf 1848—49 für innerliche und chirurgische Behandlung armer Kranken des Bezirks ohne Reise-Erschädigung ausgesetzten 60 fl. Aversalbelohnung anzubezahlen, wahren Dr. Nadelin selbst diese Verpflichtung vom 1. Juli 1849 an abgelehnt hat.

8.) Die auf den 1. Juli d. J. vorgelommenen Aenderungen in der Belohnung der Amtsboten wurde aufgenommen und die Amtspflege sofort ermächtigt den betreffenden Gemeinden p. 1850—51.  $\frac{1}{3}$  ihres Aufwands im Betrag von 176 fl. 20 fr. zu vergüten.

9.) Die Annahme eines Pfandscheins über 300 fl. bei Daniel Moser in Hegnach stehend, auf Abtragung an der Capitalschuld des Nagelschmied Schwarz in Waiblingen zur dafigen Amtspflege wurde gut geheissen.

10.) Die vom Oberamts-Bergmeister Eisele berechneten 14 fl. Kosten in Sachen der Verbesserung einer kleinen Staige zu Hochberg in der Richtung gegen Poppenweiler werden an die dortige Gemeinde-Casse verwiesen, welche die Kosten der Vorbereitung dazu offenbar zu tragen hat.

11.) Der von der Versammlung im v. J. an die R. Staats-Regierung auf Verlegung des Rechnungs-Termins nämlich statt 1. Juli künftig

übereinstimmend mit dem Kalender-Jahr ist nach einem verlesenen hohen Regierungs-Dekret abgelehnt worden.

12.) Nach einem heute publicirten hohen Regierungs-Dekret vom 11. Jan. d. J. solle die — durch die Verordnung vom  $\frac{3}{6}$  August 1811 vorgeschriebene Bezeichnung der Oberamts-Grenzen und an den Haupt- und frequenten Nebenstraßen erfolgen, was in der Amtspfleg-Rechnung künftig vorzumerken ist.

13.) Nach dem vorgelegten Amts-Corporations-Etat werden von 1850—51 voraussichtlich betragen die Einnahmen 1061 fl.

Die Ausgaben einschließlich der Amtsvergleichungskosten v. 1850—50 und einschließlich von 608 fl. zur Fonds-Ergänzung 6627 fl.

Somit würde das Deficit betragen 5566 fl.

Die Amtsversammlung vermag aber die zur Fonds-Ergänzung aufgerechneten 608 fl. vorerst noch nicht zur Umlage zu bringen, theils wegen der großen Bedrängniß der Steuer-Pflichtigen, theils weil die Hoffnung besteht, daß im Rechnungslauf v. 1849—50 durch die nachträgliche Beiziehung der Hofdomänen-Kammer und des Staats eine Vermehrung des Vermögens eintreten werde, welche dann dem Grundstock zugeschlagen würde. |

Indem sonach die 608 fl. an dem Deficit in Abzug gebracht werden, bleiben zur Umlage auf das gesammte Caraster 4858 fl. 24 fr.

Da voraussichtlich die Umlage nicht so lange ausgesetzt werden kann, bis die Einschätzung der nach dem Neusteuerbarkeits-Gesetz aufs Neue beizuziehenden Objekte beendet ist, so erachtet es die Amts-Versammlung für zweckmäßig an obigen 4858 fl. 24 fr.

— 4500 fl.

oder etwa den 6fachen Betrag der dormaligen Staats-Steuer auf die im Körperschafts-Cataster laufenden Objekte umlegen zu lassen mit dem Vorbehalt, die neuerdings aufzunehmenden Objekte nach vollendeter Einschätzung in gleichem Verhältniß beizuziehen, woraus voraussichtlich die weiteren 358 fl. gedeckt werden.

Die R. Kreis-Regierung soll um Genehmigung ersucht werden.

14.) Die Amts-Vergleichungs-Taren wurden v. 1. Juli 1850—51 regulirt und sofort Veröffentlichung sämmtlicher Sätze angeordnet.

15.) Dem landwirthschaftlichen Bezirks-Verein wurden auf 1850—51. statt bisheriger 100 fl. blos 50 fl. zu Prämien für treue Dienstboten unter den bisherigen Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

16.) Zum Oberschauer für den sogenannten Winnender-Bezirk wurde für die nächsten 3 Jahre von 25 Stimmgebern im Wege der geheimen Abstimmung der Werkmeister



Krämer in Winnenden mit 22 Stimmen erwählt.

17.) Der Amtsversammlungs-Ausschuss auf 1850—51. wurde folgendermaßen gewählt:

Stadtrath Röhn von Waiblingen,  
 Stadtschultheiß Hoffaker von Winnenden,  
 Schultheiß Rutherford von Großheppach,  
 Schultheiß Of von Beinstein,  
 — Häfner von Neustadt.

Ersatzmänner:

Stadtrath Pfander in Waiblingen.  
 Schultheiß Ulrich von Schwaikheim.

18.) Die Dienstzeit des bisherigen Amtsversammlungs-Aktuars ist abgelaufen und es war daher heute zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Zunächst wurde seine Jahresbesoldung regulirt zu . . . . . 56 fl.  
 und die Entschädigung für Schreibmaterialien zu . . . . . 4 fl.  
 60 fl.

Auch wurde bestimmt, daß der neu zu wählende Amtsversammlungs-Aktuar sich allen Bestimmungen, welche die neue Gesetzgebung etwa bringen möchte, zu unterwerfen und auf alle Entschädigung in dieser Beziehung im Voraus zu verzichten habe.

Für die nächsten 3 Jahre wurde sofort für diese Funktion im Wege der geheimen Stimmgebung durch Stimmenmehrheit erwählt:

Rathschreiber Ziegler in Waiblingen.

Ein Mitglied der Amtsversammlung hat sich zu Annahme der Stelle nicht bereit erklärt.

19. Zu Hebung der Rindviehzucht im Bezirk sind von 1849—51. keine Corporationsbeiträge mehr verwilligt worden.

(Fortsetzung folgt.)

## Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse.

(Fortsetzung v. Nro. 57. d. Blts.)

### §. 12.

Die Zahlungen geschehen, wenn nicht sogleich bei der Einlage eine diesfällige Beschränkung beigelegt wurde, an denjenigen, auf dessen Namen die Scheine lauten, beziehungsweise den, der sich als dessen Bevollmächtigter zur Zahlungserhebung ausweist; ferner, wenn der Eigenthümer gestorben seyn sollte, an seine Erben; und, wenn die Forderungen als Exekutionsmittel gebraucht werden, an die erquirende Obrigkeit.

Da der Vorzeiger eines Sparkassenscheins als der Eigenthümer desselben vermuthet wird, so kann, wenn gegen Rückgabe des ächten Scheins an den unberechtigten Besitzer desselben unter unverdächtigen Umständen von der Kasse oder von dem aufgestellten Agenten derselben Zahlung geleistet wird, falls dem Kassier oder Agenten hierbei keine Verschuldung nachgewiesen werden kann, die Kasse von dem wahren Forderungs-Berechtigten nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Sobald die Kasse Anzeige erhält, daß ein Sparkassenschein aus dem Besitze des Berechtigten gekommen ist, darf sie an den Vorzeiger des Scheins keine Zahlung mehr leisten, bis er den rechtlichen Besitz vollständig nachgewiesen hat.

Jeder Einleger hat für die gute Verwahrung seines Sparkassenscheins alle Sorge zu tragen, und sobald ihm derselbe wegkommt, sogleich die Sparkasse oder den nächsten Agenten zur Anzeige an die Sparkasse in Kenntniß zu setzen. Auch werden die Einleger in solchen Fällen belehrt werden, was sie in Beziehung auf die Amortisation der vorlohrenen Sparkassenscheine und die Ausstellung neuer zu thun haben.

Eine Uebertragung der Sparkassenscheine auf Dritte ist nicht zulässig, eben so wenig die Bestellung als Kauffpand, es wäre denn, daß letztere zum Behuf einer Dienstkaution geschähe. Wird nichts desto weniger eine Abtretung entdeckt, so hört die Zinsschuldigkeit der Anstalt vom Tage der Abtretung an auf. Ist die Einlage auf einen falschen Namen geschehen, so erfolgt die Zahlung ohne Zinsrechnung (§. 10 oben) an Denjenigen, der von dem Gerichte als wahrer Eigenthümer des eingelegten Geldes erkannt worden ist.

## Vierter Abschnitt.

### Von der Verwaltung der Württembergischen Sparkasse.

#### 1) Von den Vorstehern.

##### §. 13.

Die Verwaltung der Anstalt ist einem Collegium von vierzehn in Stuttgart wohnenden Vorstehern aus verschiedenen Ständen übertragen, welche sich freiwillig und unentgeltlich diesem Geschäfte unterziehen.

Eine Vermehrung dieser Zahl in Folge größerer Ausdehnung der Kasse bleibt vorbehalten.

##### §. 14.

Die einzelnen Vorsteher werden je aus drei, mit ihrer Zustimmung von den übrigen Vorstehern vorgeschlagenen, tüchtigen und rechtschaffenen Männern von Seiner Majestät dem Könige (§. 1) ernannt.

##### §. 15.

Ohne erhebliche Gründe und ohne Geneh-

migung Seiner Majestät des Königs kann eine einmal angenommene Vorsteherstelle nicht wieder niedergelegt werden.

(Fortsetzung folgt.)

### Waiblingen.

#### Landwirthschaftlicher Verein.

Am Feiertag Jakobi d. J. Nachm. 2 Uhr versammelt sich der landwirthschaftliche Bezirks-Verein auf dem hiesigen Rathhaus, wobei zur Verhandlung kommen sollen

- 1.) Die Wahl des Vereins-Vorstandes.
- 2.) Die feierliche Uebergabe der den Dienstboten p. 1849 — 50. bewilligten Prämien und Ehrenbriefe.
- 3.) Die Ausbezahlung der den Besitzern von Mutter-Schweinen bewilligten Prämien.
- 4.) Verathung wegen vorhandenem Rhein-Hanf-Saamen, und anderer Gegenstände.

Die Mitglieder des Vereins, die beschenkten Dienstboten und die betreffenden Dienst-Herrschaften so wie die mit Prämien bedachten Schweine-Besitzer sind eingeladen, dieser Verhandlung anzuwohnen und die Herrn Ortsvorstände sind mit Beziehung, auf die Int. Blätter N. 42. und 47. ersucht, ihnen dieß mitzutheilen.

Den 15. Juli 1850.

Der prov. Vorstand des Vereins.

#### Nachschrift.

Bei günstiger Witterung wird die Austheilung der Prämien auf dem Wasen Statt finden.

Waiblingen. (Abstellung der Tänze.) Der traurige Vorfall im Wildenmann und der Umstand, daß seit langer Zeit in der Regel Schlägereien bei den öffentlichen Tänzen entstehen und daß die Sittenlosigkeit durch sie hauptsächlich gefördert wird, hat den Stiftungs-Rath und den Bürger-Ausschuß in der Sitzung vom 12. Juli d. J. zu einer umfassenden Verathung veranlaßt und den Beschluß herbeigeführt, daß auf die Dauer v. 2 Jahren alle Tanzbelustigung sowohl bei Hochzeiten als an Märkten, Kirchweih und andern Gelegenheiten in der hiesigen Stadt abgestellt seyn sollen und daß sich alle Stände dieser Maasregel unterwerfen müssen.

Nachdem auch das K. Oberamt die Motive zu diesem Beschluß anerkannt und seine Unter-

stützung für die einzelnen Fälle zugesagt hat, wird derselbe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 12. Juli 1850.

Gemeinderath.

### Waiblingen.

Aus der Bock'schen Pflüge ist verkauft  $\frac{1}{2}$  Theil an einer Behausung mit 2 Keller, Stall und Dunglege an der kurzen Gasse um 590 fl. unter Vorbehalt Waissengerichtlicher Genehmigung, und kommt den 29. Juli zum einmaligen Aufstreich. Mehrgebote werden angenommen von

Carl Eisele,  
Pfleger.

Waiblingen Backsteinkas zu 6 und 8 fr. das Pfund ist wieder zu haben bei Kaufmann Sixt.

### Waiblingen. Aufforderung für Schleswig-Holstein.

Es sind gewiß Viele in hiesiger Stadt und Umgegend, deren Herz warm für unsere deutschen Brüder schlägt und die deshalb gerne etwas für dieselben thun wollen; um ihnen Gelegenheiten zu geben, bin ich bereit Beiträge jeder Art anzunehmen und zu befördern. Besonders richte ich an die edeln Frauen und Jungfrauen die Bitte sich mit Beiträgen von Charpie, Leinwand und Binden zu betheiligen.

Gustav Sixt.

### Winnender.

Naturalien-Preise vom 18. Juli 1850.

Fruchtgattungen	höchst.		mittl.		niedst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, " 1 Schfl.	10	40	10	—	—	—
Dinkel, " "	4	48	4	29	4	—
Dinkel, " "	—	—	—	—	—	—
Haber, " "	4	18	4	10	4	—
Roggen, " "	6	24	6	8	5	52
Gerste, neue	4	48	4	16	3	52
— alte	5	52	5	20	4	48
Waizen, 1 Simr	1	12	1	—	—	54
Einforn " "	—	—	—	—	—	—
Gemischtes, " "	—	52	—	48	—	45
Erbsen " "	—	—	—	—	—	—
Linzen, " "	—	—	—	—	—	—
Wicken, " "	—	36	—	34	—	32
Welschkorn, " "	1	—	—	56	—	50
Ackerbohnen, " "	—	48	—	45	—	40